

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.03.2019

TOP 1

Bürgerfragestunde

Die Vorsitzende bittet die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer Fragen an die Verwaltung zu stellen.

Ein Bürger aus Sulpach erkundigte sich nach dem Sachstand „Geruchsgutachten für Sulpach“.

Die Bürgermeisterin Frau Rürup teilte mit, dass in der Gemeinderatssitzung am 05.02.2019 ein Fachmann mögliche Szenarien zur Senkung der Geruchswerte vorgestellt hat. Es wurde jedoch seitens der Gemeinde noch kein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben. Die Mitglieder des Gemeinderats werden sich in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen mit dieser Thematik noch einmal befassen und dann die weiteren Schritte beschließen.

TOP 2

Radverkehrskonzept für den Gemeindeverband Mittleres Schussental – Beauftragung

Bürgermeisterin Frau Rürup trägt folgenden Sachverhalt vor:

a. Grundlegende Zielstellungen des Radverkehrskonzeptes

Der Gemeindeverband Mittleres Schussental (GMS) will seine Bemühungen im Bereich nachhaltige Mobilität bündeln, um so die Verkehrswende in der Region konsequent und effizient voranzutreiben. Ziel ist es eine leistungsfähige, umweltschonende, energieeffiziente und sichere Mobilität im Schussental zu schaffen. Außerdem soll sich das Radverkehrskonzept an der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele und damit an der Notwendigkeit bis zum Jahr 2020 um 40 % bzw. bis 2050 um 80 bis 95 % zu reduzieren (Basis 1990), orientieren. Dabei werden die auf diesem Zielpfad notwendigen Maßnahmen für die nächsten 10 bis 15 Jahre identifiziert.

Im September 2016 wurde mit der Erstellung eines ersten gemeinsamen Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) für den GMS gestartet. Projektabschluss ist im Frühjahr 2019 geplant. Ziel des VEP ist es, eine Orientierung für die mittel- und langfristige Entwicklung von Mobilität und Verkehr im GMS zu geben. Der VEP soll die planerischen Vorarbeiten leisten, um die künftigen Mobilitäts- und Verkehrsbedürfnisse abdecken zu können.

Um die Verkehrsverhältnisse des Radverkehrs zu verbessern und damit den Radverkehr im GMS voranzutreiben, wird ein Radverkehrskonzept, welches auf den allgemeinen planerischen Grundlagen des VEP aufbaut, benötigt.

Die Ziele des integrierten Radverkehrskonzeptes sind:

- Veränderung des Modal-Splits (Verteilung des Transportaufkommens auf verschiedene Verkehrsmittel) zu Gunsten des Radverkehrs
- Schutz von Klima und Umwelt
- Verbesserung der sicheren Erreichbarkeit den wichtigsten Zielen in jeder Kommune
- Aufwertung von Stadt-/Gemeindequalität und Gesundheit der Bürger

Wichtig ist auch die Betrachtung der verschiedenen Nutzer wie Kinder, Schüler, ältere Menschen und andere gefährdete Radwege-Benutzer sowie Pendler, Touristen und Freizeitradler.

Ein Radverkehrskonzept, das zukünftig von einer großen Zahl an verschiedenen Nutzern angenommen werden soll, bedarf einer langfristigen und interkommunalen Planung. Auf deren Basis soll für jede Kommune ein Katalog mit konkreten Radverkehrsmaßnahmen erarbeitet werden.

b. Vorgang:

Am 7. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung zugestimmt, einen Förderantrag für ein Radverkehrskonzept für den gesamten Gemeindeverband zu stellen. Daraufhin wurde am 30. März 2018 ein Förderantrag beim Projektträger Jülich eingereicht. Am 8. August 2018 wurden auf Anforderung des Projektträgers zusätzliche Antragsunterlagen nachgereicht. Am 8. Oktober 2018 erhielt der Gemeindeverband Mittleres Schussental für die Erstellung des Radverkehrskonzeptes den Bescheid für eine Zuwendung von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 46.362,00 €. Daraufhin wurde ein Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung des Radverkehrskonzeptes erarbeitet und der Verbandsversammlung am 06.12.2018 vorgestellt.

Am 14.12.2018 wurden acht Büros zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Zur Frist am 17.01.2019 wurden von brennerBERNARD und von der Bietergemeinschaft VAR+/BÖREGIO Angebote eingereicht. brennerBERNARD hat durch die Bearbeitung des Verkehrsentwicklungsplanes bereits sehr gute Kenntnisse des Gemeindeverbands Mittleres Schussental. VAR+ hat das Ravensburger Radverkehrskonzept im Jahr 2014 erstellt und die Radwegweisung der Stadt Ravensburg geplant und umgesetzt.

Beide Angebote, inkl. der Fortschreibung Ravensburg, waren mit 248.692,58 € (brennerBERNARD) bzw. 237.881,00 € (VAR+/BÖREGIO) deutlich über den geschätzten Kosten von 90.000 € (ohne die Fortschreibung für Ravensburg). Beide Bieter wurden zu Bietergesprächen eingeladen.

Am 22.02.2019 stellten sich Herr Bendias und Frau Domko von brennerBERNARD, am 25.02.2019 stellten sich Herr Petry (VAR+) und Herr Mühlnickel (BÖREGIO) vor. Im Anschluss an die Präsentationen wurde mit den Bietern besprochen, wo in ihren Angeboten Einsparpotenziale wären.

Beide Bieter planen bis zum 06.03.2019 überarbeitete Angebote einzureichen.

Nach der inhaltlichen Analyse der Angebote und der Bewertung der Präsentation bei den Bietergesprächen, gibt es keine Tendenz zu einem der beiden Bieter. Daher kann erst mit den überarbeiteten Kosten die Bewertung vollständig abgeschlossen werden.

Kosten und Finanzierung

Die Erstellung des Radverkehrskonzeptes für den Gemeindeverband Mittleres Schussental wird in Auftrag gegeben. Dafür sind folgende Kosten anzusetzen:

Vergabe von Aufträgen

bisher unbekannt

Fördermittel

- 46.362,00 €

Kosten

149.935 €

Mittelbereitstellung im Haushalt des Gemeindeverbands mittleres Schussental

Ergebnishaushalt: Kostenstelle 561000: es wurden 90.000 € für das Radverkehrskonzept (abzüglich der Förderung von 45.000 € und ohne Fortschreibung für Ravensburg) beantragt. Darüberhinaus wurden 80.000 € für weitere Planungen und Konzepte beantragt (Klimakonzept, Erneuerbare-Energien-Konzept und Wärmestrategie, Klima-Audit). Ein Teil dieser Konzepte wird erst im nächsten Jahr beauftragt. Daher können diese teilweise Mittel für das Radverkehrskonzept genutzt werden.

Frau Rürup fügt ergänzend hinzu, dass sich die Gemeinde Baidt mit 6 % an den Kosten i. H. v. 149.935 € beteiligen muss.

Beschluss:

Die Vertreter der Gemeinde Baidt in der Verbandsversammlung beauftragen den auf der Grundlage der Bewertungsmatrix favorisierten Bieter.

TOP 3

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnen Mehli" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu

Ortsbaumeister Roth berichtet:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen Mehli“ beschlossen. Erfordernis und Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines Wohngebäudes, um den Erwerb von potenzieller gewerblicher Baufläche durch die Gemeinde Baidt und somit lokalen Unternehmen die Möglichkeit des Verbleibs am Standort Baidt zu ermöglichen. In der Sitzung vom 09.10.2018 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die öffentliche Auslegung fand vom 27.12.2018 bis 28.01.2019 statt. Aus der Bevölkerung gingen keine Stellungnahmen ein. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.12.2018 zu einer Stellungnahme bis zum 28.01.2019 gebeten.

Der bei diesem Tagesordnungspunkt anwesende Planer, Herr Berberich vom Planungsbüro Sieber stellte ausführlich die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange vor. Da der

Durchführungsvertrag noch nicht abgeschlossen wurde, kann die Satzung erst in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 09.10.2018 zu eigen.

TOP 4

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "2. Erweiterung Gewerbegebiet Mehliis " und den örtlichen Bauvorschriften hierzu

Ortsbaumeister Roth teilt mit:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes 2. Erweiterung „Gewerbegebiet Mehliis“ beschlossen. In der Sitzung vom 09.10.2018 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die öffentliche Auslegung fand vom 27.12.2018 bis 28.01.2019 statt. Aus der Bevölkerung gingen keine Stellungnahmen ein. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.12.2018 zu einer Stellungnahme bis zum 28.01.2019 gebeten.

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 09.10.2018 zu eigen.*
- 2. Die in der Gemeinderatssitzung darüber hinaus beschlossenen Inhalte ergänzen die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage.*
- 3. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch.
Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 21.02.2019. Die Änderungen beschränken sich auf Ergänzungen der Hinweise und redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.*
- 4. Die 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mehliis“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 21.02.2019 wurden gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.*

TOP 5

Auftragsvergabe zur öffentlichen Ausschreibung der Erschließungsarbeiten bei der 2. Erweiterung des Gewerbegebiets Mehliß an das Ingenieurbüro Schranz in Bad Saulgau

Ortsbaumeister Roth trägt folgenden Sachverhalt vor:

- *In der Gemeinderatssitzung am 09.10.2018 hat Herr Schranz die Erschließungsplanung der Gewerbegebietserweiterung mit Bau eines Retentionsbeckens vorgestellt.*
- *Im November 2018 wurde das wasserrechtliche Verfahren beim Landratsamt zur Genehmigung eingereicht.*
- *Der Satzungsbeschluss für die Bebauungspläne „Mehliß Wohnen“ und 2. Erweiterung „Gewerbegebiet Mehliß“ wird in der Sitzung am 12.03.2019 gefasst. Nach Veröffentlichung im Amtsblatt sind die Bebauungspläne rechtskräftig.*

Beschluss:

Das Büro Schranz + Co. Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, wird beauftragt die Bauarbeiten für die Erschließung des Baugebiets 2. Erweiterung Gewerbegebiet Mehliß mit Retentionsbecken auszuschreiben.

TOP 6

Bauantrag zum Einbau einer Wohnung mit Gauben in das DG des bestehenden 2-Familienwohnhauses auf Flst. 210/11, Erlenstraße 8

Ortsbaumeister Roth berichtet:

Der Bauherr beantragt den Einbau einer Wohnung in das Dachgeschoss des bestehenden 2 Familien-Wohnhauses. Für eine bessere Belichtung sollen auf beiden Seiten des Daches große Gauben errichtet werden. Die Gaube auf der Ostseite Richtung Erlenstraße soll 4,79m breit und auf der Westseite Richtung Gartenstraße 7,88m breit werden.

Für die beiden bestehenden Wohnungen im Erdgeschoss und Obergeschoss ist jeweils ein Kfz- Stellplatz in der Garage und einer vor der Garage vorhanden. Die erforderlichen Fahrradabstellplätze können in der Doppelgarage untergebracht werden. 2 Kfz- Stellplätze sind wie im Grundrissplan eingezeichnet für die Dachgeschosswohnung vorgesehen.

Für das Gebiet, in welchem das Gebäude Erlenstraße 8 liegt, gibt es einen alten Baulinienplan aus dem Jahr 1957. Aufgrund fehlender Festsetzungen werden Bauvorhaben in diesem Bereich nach § 34 BauGB beurteilt.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt werden. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung fügen sich die Gaupen in die nähere Umgebung ein, die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

TOP 7

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Blumenstraße" wegen Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) mit dem bereits bestehenden überdachten Abstellplatz für Fahrräder und Kinderwagen auf Flst. 111/19, Blumenstraße 27

Ortsbaumeister Roth teilt mit:

Der Bauherr hat 1994 die Baugenehmigung für ein Wohngebäude mit 2 Wohneinheiten und einer Doppelgarage auf Flst. 111/19 erhalten. Vor vielen Jahren wurde ohne Genehmigung an die Ostseite des Gebäudes ein Abstellraum angebaut. Das Dach des Raumes musste aus Sicherheitsgründen eine Absturzsicherung erhalten und dient nun als Terrasse.

Wegen Nachbarstreitigkeiten hat die Baurechtsbehörde den Bauherren nun mitgeteilt, dass der Abstellraum baurechtlich mit dem Wohngebäude verbunden und statisch nicht selbständig ist und der Anbau deshalb verfahrenspflichtig sei. Um die nachbarliche Situation hoffentlich zu beruhigen sei ein Nachtragsbaugesuch einzureichen.

Das Bauvorhaben liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Blumenstraße“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt. (B-Plan rechtskräftig 19.11.1993)

Der Anbau liegt im Bereich der überbaubaren Fläche und ist somit genehmigungsfähig. Im Bebauungsplan wurde für jedes Grundstück die Grundflächenzahl mit 170 m² festgelegt. Die GRZ wurde mit dem Bauantrag für das Gebäude und die Doppelgarage komplett ausgenutzt. Der Anbau mit seinen rund 8 m² Fläche überschreitet die zulässige GRZ, weshalb eine Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich ist.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach Ansicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, da alle Grundstücke im Bebauungsplanbereich, unabhängig von der Grundstücksfläche, dieselbe Grundfläche von 170 m² haben und die Überschreitung mit 8 m² geringfügig ist. Ebenfalls ist die Abweichung städtebaulich vertretbar.

Fraktionsübergreifend war man sich einig, dass eine Abstandsfläche von 2,50 m auf jeden Fall einzuhalten ist. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, die Nutzung des Anbaus abzuklären.

Beschluss:

Der notwendigen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Überschreitung der GRZ mit dem Anbau wird nicht zugestimmt.

TOP 8

Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle auf Flst. 210/35 + 210/37, Kiesgrubenstraße 22 und der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kiesgrubenstraße“ wegen Überschreitung der Baugrenze

Ortsbaumeister Roth trägt folgenden Sachverhalt vor:

Der Bauherr beantragt im Baugebiet Kiesgrubenstraße (Mischgebiet) eine Lagerhalle für die Unterstellung von Fahrzeugen auf den Flst. 210/35 + 210/37. Die Halle hat eine Länge von 14,00m und eine Tiefe von 6,50m. Die Halle soll zwischen 3,365m und 4,045m hoch werden und ein Flachdach mit einer Dachneigung von 6° erhalten. Die Flurstücksgrenze geht quer durch die Halle, weshalb eine Vereinigungsbaulast der beiden Flurstücke erforderlich wird.

Das Bauvorhaben wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt und liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Kiesgrubenstraße“.

Für die Überschreitung des Bauquartiers ist eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB notwendig.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder*
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder*
- 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.*

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für die Befreiungen, Überschreitung der Baugrenze im Rahmen des Bauantrags zum Neubau einer Lagerhalle wird erteilt.

TOP 9

Bauantrag zur Sanierung von Appartmentzimmern im EG, Änderung der Gaststätte im EG zu einer Wohnung, Einbau eines Büros und eines WC im Lager EG, Sanierung der Bestands-Wohnung im OG und Erstellung einer Wohnung im OG auf Flst. 1011, Wickenhauser Str. 35

Ortsbaumeister Roth berichtet:

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 27.11.2019 wurde ein Bauantrag für das Gebäude Wickenhauser Str. 35 behandelt. Der geplanten Umbaumaßnahme wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Für eine Stellungnahme zum Baugesuch des Sachgebiet Gewerbeaufsicht des Landratsamtes Ravensburg fand eine Begehung statt, in der festgestellt wurde, dass Werkstätten neben Fremdenzimmern, wie im Baugesuch geplant, aus Lärmschutzgründen nicht genehmigungsfähig sind. Der Bauantrag wurde daraufhin zurückgezogen und mit geänderten Plänen neu eingereicht.

Das Gebäude Wickenhauser Str. 35 wurde als Gastwirtschaftsgebäude genehmigt. 1928 erfolgte der erste Anbau, dem weitere An- und Umbauten folgten. Genehmigt sind Fremdenzimmer, eine Gastwirtschaft und Lagerräume im Erdgeschoss und eine Wohnung und Fremdenzimmer im Obergeschoss. Geplant ist nun, die vorhandenen Fremdenzimmer im Erdgeschoss zu Appartmentzimmern zu sanieren. In die bestehenden Lagerräume im Erdgeschoss sollen ein Büro und eine Toilette eingebaut werden. Mit diesem Antrag soll die Gaststätte zur Wohnung umgebaut werden. Im OG soll die bestehende Wohnung saniert und eine zusätzliche Wohnung gebaut werden.

Nachdem der Betrieb der Gaststätte aufgegeben wurde, sind bis jetzt alle Versuche einer baurechtlich zulässigen Weiternutzung gescheitert. Auch die neue, hier vorliegende Planung wurde mit der Baurechtsbehörde im Landratsamt abgestimmt.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Auf Grund der Lage im Außenbereich und der damit verbundenen Schwierigkeit einer mit der Umgebungsbebauung verträglichen Nutzung, kann dem Bauvorhaben mit der vorliegenden Planung zugestimmt werden. Die Vorgaben des § 35 (BauGB) sind erfüllt, öffentlichen Belange sind nicht beeinträchtigt und die ausreichende Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen, nach § 36 Abs. 1 BauGB, zum vorliegenden Bauvorhaben wird erteilt.

TOP 10

Betrieb Fernwärmeversorgung – Sachstand 2018 und Information über das weitere Vorgehen im Bereich Fischerareal

Der bei diesem Tagesordnungspunkt anwesende Herr Henzler von der Firma Kirchner Konstruktionen – Bereich Energie – trägt folgenden Sachverhalt vor:

Aktueller Sachstand:

Im Unterabschnitt 8170 – Nahwärmenetz und Heizzentrale mit BHKW war 2018 ein Verlust in Höhe von -10.300 € eingeplant. Der Betrieb schließt mit einem Gewinn n. Steuern in Höhe von **+15.701,45 €** ab (Siehe Anlage GuV und Bilanz 2018). Vergleich Vorjahre 2014 (RE -4.989,04 €), 2015 (RE -5.954,98 €) und 2016 (+3.128,64 €) und 2017 (RE +14.092,27 €).

2018 wurden Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag sowie Gewerbesteuer bezahlt.

Ausgangssituation:

- Erdgasbetriebe, wärmegeführte Blockheizkraftwerke mit Eigenstromnutzung im Schulgebäude
- Nutzung der vorhandenen Gaskessel zur Spitzenlastabdeckung
- Versorgung der kommunalen Liegenschaften
 - Schule, Sporthalle, Kindergarten Sonne, Mond und Sterne
 - Schenk-Konrad-Halle
 - Rathaus
 - Asyl- und Obdachlosenunterkunft Boschstraße 1/7
- Versorgung von privaten Liegenschaften: Hausmeisterwohnung, Dorfplatz 1 und 2/1, Wohnen am Schafbrunnen.

Technische Daten BHKW 1

Hersteller KW Energie
Baujahr 2014
el. Leistung 33 kW
th. Leistung 71,6 kW

Technische Daten BHKW 2

Hersteller KW Energie
Baujahr 2016
el. Leistung 33 kW
th. Leistung 71,6 kW

Gesamtwärmeleistung 790 kW, Pufferspeicher Wasserinhalt 16 m³

Technische Daten Leitungsnetz:

Baujahr 2014

Leitungslänge (Trasse) 609 m

angeschlossene Leistung 1131 kW

Schule 385 kW, Hausmeisterwohnung 15 kW, Rathaus 60 kW

Schenk Konrad Halle 290 kW, Dorfplatz 2/1 106 kW, Dorfplatz Gewerbe 71 kW

Dorfplatz Privat 49 kW, Schafbrunnen 130 kW, Varia Home 25 kW

Energetische Bewertung

Herr Henzler wird auf die energetische Bewertung eingehen. Das Jahr 2018 lief störungsfrei. Das Schulareal ist mit rund 547 MWh (Vorjahr 575 MWh) größter Einzelverbraucher der Fernwärmeversorgung und hatte insgesamt einen Strombedarf von rund 173 MWh (Vorjahr 186 MWh). Die Wärmeverkaufspreise für 2018 erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr minimal von 5,35 ct/kWh auf 5,37 ct/kWh. Die Grundpreise erfuhren aufgrund der geringen Inflationsrate einen geringen Preisanstieg auf 22,90 €/kW (Vj. 22.83 €/kW).

Fazit: Das abgelaufene Kalenderjahr 2018 ist aus Sicht der Gemeinde als Betreiber sehr positiv verlaufen.

Ausblick 2019:

Das Jahr 2019 lief bisher nicht so reibungslos. Im Februar hatte der zuständige Ortsbaumeister und die Fa. Kirchner mit Wasserverlusten im Betrieb Fernwärmeversorgung zu kämpfen. Nach ausgiebiger Suche (Druckprüfung) konnte festgestellt werden, dass das BHKW I Wasser gezogen hatte. Der Abgastauscher wird am BHKW I erneuert. Die Steuervorauszahlungen wurden aufgrund der Wartungskosten auf 0 € herunter gesetzt.

Umbau Wärmeverteiler im Schulzentrum:

Der im Vorjahr beschlossene Umbau des Wärmeverteilers im Schulzentrum mit Stellventile, Klappen und Anpassung auf die Gebäudeleittechnik ist 2018 noch nicht umgesetzt worden. Der Wärmeverteiler (8 Kreise) mit Stellventile und Motoren funktioniert nur noch teilweise. Die Umbaukosten sollen 2019 in Angriff genommen werden.

Bei dem Ergebnis ist zu berücksichtigen, dass Abschreibungen in Höhe von 33.217 € und eine Trägerdarlehensverzinsung in Höhe von 1,9% bzw. 4.504,35 € erwirtschaftet wurden. Es wurden Verwaltungskostenanteile von Finanzverwaltung (Umsatzsteuervoranmeldungen und Steuererklärungen, Quotenberechnung, Jahresabschluss, Haushaltsplanung), Bauamt (Technische Betreuung, Erfassung Zählerdaten etc.) sowie Bauhofstunden, insbesondere von Herrn Sonntag im laufenden Bereich in Höhe von insgesamt 33.657,37 € verrechnet.

Der Betrieb Fernwärmeversorgung steht und fällt mit der Betreuung. Mit Herrn Henzler haben wir einen guten technischen Leiter und mit Herrn Roth und Herrn Sonntag, Personen welche seine Anweisungen gut umsetzen können. Der Verwaltungsaufwand eines Fernwärmenetzes ist nicht zu unterschätzen und sollte möglichst genau beziffert werden.

Der Vorteil der Fernwärmeversorgung beziffert sich laut der Finanzverwaltung in folgenden Punkten:

Bei der Investition konnte aufgrund der Quotenregelungen für Strom und Wärme nur die Vorsteuer für den „Privaten Bereich“ geltend gemacht werden. Bei den laufenden Ausgaben kann nur die Vorsteuer entsprechend der Quote für den „Privaten Bereich“ gezogen werden. Der Regiebetrieb Stromerzeugung und Fernwärme profitiert im öffentlichen Bereich durch etwas vergünstigte Bezüge im Bereich der Eigenstromnutzung und durch den Wärmepreis.

Die Abschreibungen der Fernwärmeversorgung werden finanziert. Die Leitungen werden auf 25 Jahre abgeschrieben. Die Blockheizkraftwerke werden auf 10 Jahre Nutzungsdauer abgeschrieben. Eine Fernwärmeversorgung ist immer gut so lange sie zuverlässig läuft. Mit den privaten Liegenschaften hat die Gemeinde zusätzliche Verantwortung übernommen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht 2018 zur Kenntnis. Auf das Jahresergebnis wird in der Jahresrechnung 2018 ausführlich eingegangen.

2. Der Gemeinderat beauftragt die Firma Kirchner - Bereich Energie - mit der Planung und Ausschreibung der Nahwärmeleitung im Zuge der Herstellung der Kreisverkehrsanlage.
3. Der Gemeinderat befürwortet die Erweiterung des Nahwärmenetzes im Bereich Fischerareal. Die Firma Kirchner wird daher beauftragt die Planung des Nahwärmenetzes im Fischerareal zu übernehmen.

TOP 11

Straßensanierung 2019: Festlegung der Sanierungsmaßnahmen, Ausschreibungsbeschluss und Vergabe der Ingenieurleistungen

Ortsbaumeister Roth teilt mit:

Im Ergebnishaushalt 2019 sind 120.000,- Euro für die Sanierung von Gemeindestraßen vorgesehen.

2017 wurde als Hauptmaßnahme die Sanierung der und Grünenbergstraße realisiert.

Als Sanierungsmaßnahmen für 2019 werden folgende Abschnitte vorgeschlagen.

- *Sulpach Hasenweg/Hirschstraße (Bereich Hirschstr. 189, wurde bereits am 10.09.2018 vor Ort mit dem Bauausschuss begutachtet);*
- *Sulpach Hirschstraße (Belagserneuerung + Schachtabdeckungen und Einlaufschächte im Bereich Hirschstr. 181-183);*
- *Sonnenstraße (Belagserneuerung Bereich Sonnenstraße 5 + Erneuerung Straßenbeleuchtungskabel da Kabel defekt;*
- *diverse Schachtabdeckungen Abwasser und Wasser sowie beschädigte Einlaufschächte im Gemeindegebiet.*

Als weitere Maßnahme werden

- *2000m Rissanierung im Gemeindegebiet und*
- *diverse punktuelle Winterschäden nach Bedarf im Rahmen des Budgets ebenfalls zur Ausführung vorgeschlagen.*

Es ist eine gemeinsame, beschränkte Ausschreibung mit der Gemeinde Baienfurt, Amtzell, Weißensberg und der Gemeinde Bodnegg geplant.

In den vorgeschlagenen Sanierungsbereichen sind nach momentanem Sachstand keine Arbeiten an Wasserleitung und Kanal vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt auf Grund des schlechten Zustandes die Sanierung des Teilabschnittes

- *Sulpach, Hirschstraße/Hasenweg,*
- *Sonnenstraße*
- *Gemeindegebiet – verteilt*
- *sowie den Rissverguss in der Thumbstraße/Marsweilerstraße.*

Die Straßensanierungsmaßnahmen werden seit vielen Jahren zur Zufriedenheit der Verwaltung vom Büro Zimmermann & Meixner ausgeschrieben.

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt die oben genannten Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt das IB Zimmermann und Meixner mit den entsprechenden Ingenieurleistungen zu beauftragen.

TOP 12

Kommunalwahl am 26. Mai 2019 - Ablauf der Kandidatenvorstellung -

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

Bei der Kandidatenvorstellung im Jahr 2014 wurden folgende Vorgaben beschlossen:

- *es erfolgt zunächst die Vorstellung der Gemeinderatsbewerber, anschließend die der Kreistagskandidaten.*
- *die Reihenfolge der einzelnen Wahlvorschläge wird vor Beginn der Vorstellung ausgelost, ebenso die Reihenfolge der Kreistagskandidaten.*
- *jeder Kandidat erhält eine Redezeit von 3 Minuten, wobei für jeden Wahlvorschlag entsprechend der Bewerberzahl eine Gesamtredezeit vorgegeben wird. Zeitverschiebungen innerhalb eines Wahlvorschlags sind daher unerheblich.*
- *Bewerber, die sich sowohl für den Gemeinderat als auch für den Kreistag bewerben wird es freigestellt, ob sie beide Redezeiten zusammenfassen oder sich getrennt vorstellen.*

*Die Kandidatenvorstellung 2014 fand am Freitag, den 09. Mai statt. Der vergleichbare Termin **2019 wäre der 10. Mai** (Freitag 2 Wochen vor der Wahl) Dieser Termin wurde bereits von der Verwaltung reserviert. Folgende weitere Termine wären ebenfalls möglich:*

- *Mittwoch, 08. Mai*
- *Donnerstag, 09. Mai*
- *Dienstag, 14. Mai*
- *Mittwoch, 15. Mai*

Bei der Kandidatenvorstellung sollte nach Ansicht der Freien Wähler derjenige Wahlvorschlag beginnen, der die maximal mögliche Anzahl von Bewerbern auf seiner Liste hat. Haben mehrere Listen die gleiche Anzahl von Bewerbern, entscheidet das Eingangsdatum des Wahlvorschlags.

Beschluss:

1. Es erfolgt zunächst die Vorstellung der Gemeinderatsbewerber, anschließend die der Kreistagskandidaten.
2. Derjenige Wahlvorschlag mit den maximal möglichen Bewerbern (14) beginnt bei der Kandidatenvorstellung. Bei gleicher Anzahl von Bewerbern entscheidet das Eingangsdatum des Wahlvorschlags.
3. Jeder Kandidat erhält eine Redezeit von 3 Minuten, wobei für jeden Wahlvorschlag entsprechend der Bewerberzahl eine Gesamtredezeit vorgegeben wird. Zeitverschiebungen innerhalb eines Wahlvorschlags sind daher unerheblich.
4. Bewerber, die sich sowohl für den Gemeinderat als auch für den Kreistag bewerben, wird es freigestellt, ob sie beide Redezeiten zusammenfassen oder sich getrennt vorstellen.
5. Die Kandidatenvorstellung findet am Freitag, den 10. Mai 2019 um 20:00 Uhr in der Schenk-Konrad-Halle statt.
6. Im Amtsblatt der Gemeinde Baidt darf keine Wahlwerbung (mit Ausnahme von Veranstaltungshinweisen) stattfinden.

TOP 13

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Kämmerer Abele berichtet:

Das Satzungsmuster des Gemeindetags zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wurde auf die neuen Rahmenbedingungen angepasst.

Um eine rechtskonforme Handhabung zu gewährleisten, sollte die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Baidt regelmäßig an die Mustersatzung des Gemeindetags angepasst werden. In der Gemeinde Baidt wird seit 01.01.2013 die Zweitwohnungssteuer erhoben. Hintergrund ist der kommunale Finanzausgleich, der nur mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen an die Kommunen berücksichtigt. Die Bürger mit Hauptwohnsitz tragen somit den Großteil der Kosten für die kommunalen Infrastruktureinrichtungen, obwohl diese allen gleichermaßen zu Gute kommen. Die Zweitwohnungssteuer stellt somit einen Belastungsausgleich hierfür dar.

Beschluss:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Baidt am **12.03.2019** folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 2 Abs. 2 Steuergegenstand wird wie folgt geändert:

(2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand als Nebenwohnung im Sinne des **Bundesmeldegesetzes** innehat.

(bisherige Regelung Meldegesetz für Baden-Württemberg)

§ 3 Von den in § 2 Abs. 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei:

Nr. 4 Steuerbefreiungen wird wie folgt geändert:

4. Wohnungen, die Minderjährige oder noch in Ausbildung oder Studium befindliche Personen bei den Eltern oder bei einem der beiden Elternteile innehaben, soweit sich die Hauptwohnung am Studien- oder Ausbildungsort befindet.

Bisherige Regelung: Wohnungen, die Minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder bei einem der beiden Elternteile innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind.

§ 6 Abs. 5 Bemessungsgrundlage wird wie folgt geändert.

(5) Statt des Betrages nach Abs. 2 und 3 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

Bisherige Regelung: Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen, dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, oder ungenutzt sind, ist die Netto-Kaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen, welche sich aus dem Mietspiegel, der für den Bereich der Gemeinde Baintdt gültig ist, ergibt. Maßgebend ist der zu Beginn des Besteuerungszeitraumes gültige Mietspiegel. Während des Besteuerungszeitraumes eintretende Anpassungen oder Neufassungen des Mietspiegels bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Steuersatz wird wie folgt geändert.

Die Steuer beträgt **jährlich** 10 von Hundert der Bemessungsgrundlage (**§ 6**).

Bisherige Regelung: Die Steuer beträgt 10 von Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 15 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baintdt, den 12.03.2019
Rürup, Bürgermeisterin

TOP 14

Anfragen und Bekanntgaben

a) Frühjahrsputzete

Am Samstag, den 6. April 2019 (Ersatztermin bei schlechtem Wetter 13. April 2019) findet eine Dorfputzete statt. Treffpunkt 9:00 Uhr am Bauhof.

b) Einweihung Sporthalle

Nach den umfangreichen Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten an der Großen Sporthalle findet am Mittwoch, den 27. März 2019 um 17:00 Uhr ein Wiedereröffnungsfest statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

c) Kiesabbau Grund

In den nächsten 3 – 4 Wochen liegt das Ergebnis des in Auftrag gegebenen Gutachtens vor.

d) Schulsanierung

Es wurde von Gemeinderatsmitgliedern kritisch hinterfragt, ob das derzeit tätige Architekturbüro der richtige Partner für die anstehende Schulsanierung ist. Es wurden die Fragen gestellt, welche Vorplanungskosten für die Schulsanierung angefallen sind und ob die Vorplanungsergebnisse auch von einem anderen Planungsbüro weiter verwendet werden können. Die Verwaltung wird diese Fragen baldmöglichst beantworten.

e) Schenkenwaldbrücke

In der nächsten Gemeinderatssitzung wird sich das Gremium damit befassen, ob bzw. in welcher Höhe sich die Gemeinde an den Kosten einer neuen Brücke beteiligt.